



Bundesministerium
für Wohnen, Stadtentwicklung
und Bauwesen

ESF Plus-Förderprogramm des Bundes „Bildung, Wirtschaft, Arbeit im Quartier – BIWAQ“

Förderrichtlinie BIWAQ V

EU-Förderperiode 2021 bis 2027

Inhaltsverzeichnis

1. Förderziele und Zuwendungszweck.....	3
1.1. Vorbemerkungen zu Anlass und Zuwendungszweck.....	3
1.2. Förderziele im ESF Plus-Förderprogramm BIWAQ V.....	4
1.3. Rechtsgrundlagen.....	5
2. Gegenstand der Förderung in den zwei Handlungsfeldern.....	5
2.1. Handlungsfeld 1 „Nachhaltige Integration in Beschäftigung“.....	6
2.2. Handlungsfeld 2 „Stärkung der lokalen Ökonomie“.....	7
2.3. Erfolgskontrolle und Zielerreichung in den Handlungsfeldern.....	8
3. Zuwendungsempfängende.....	9
4. Besondere Zuwendungsvoraussetzungen.....	10
5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung.....	11
6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen.....	13
6.1. Bereichsübergreifende Grundsätze und ökologische Nachhaltigkeit.....	13
6.2. Mitwirkung / Datenspeicherung.....	13
6.3. Monitoring und Evaluierung.....	14
6.4. Transparenz der Förderung.....	14
6.5. Kommunikation.....	15
6.6. IT-System.....	15
7. Verfahren zur zweistufigen Antragstellung.....	15
7.1. Antragsverfahren (Interessenbekundung und Antrag).....	16
7.2. Bewilligungsverfahren.....	19
7.3. Anforderungs- und Auszahlungsverfahren.....	19
7.4. Verwendungsnachweis.....	19
7.5. Zu beachtende Vorschriften.....	20
8. Geltungsdauer der Förderrichtlinie.....	20

1. Förderziele und Zweckungszweck

Der Europäische Sozialfonds (ESF) wird in der EU-Förderperiode 2021-2027 als "ESF Plus" wichtigstes Finanzierungs- und damit auch Förderinstrument der EU für Investitionen in Menschen sein. Das Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen (BMWSB) trägt hierzu mit dem Programm „Bildung, Wirtschaft, Arbeit im Quartier – BIWAQ“ bei.

1.1. Vorbemerkungen zu Anlass und Zweckungszweck

BIWAQ wurde in der EU-Förderperiode 2007-2013 erstmalig aufgesetzt. Auch in der EU-Förderperiode 2021-2027 sind die Bedarfe in sozial benachteiligten Quartieren weiterhin hoch. Der Ansatz von BIWAQ, quartiersbezogen lokale Bildungs-, Wirtschafts- und Arbeitsmarktprojekte mit städtebaulichen Maßnahmen zu verknüpfen, soll auch im ESF Plus weiterverfolgt werden. Benachteiligte Quartiere sind durch u.a. eine Kombination von häufiger auftretender Armut, höherem Anteil an Arbeitslosigkeit und SGB II-Bezug, geringerer Wahlbeteiligung und Qualifikation der Bewohnerinnen und Bewohner gekennzeichnet. Durch eine Sozialraumorientierung soll das Programm dort ansetzen, wo die Bedarfe in den Kommunen besonders hoch sind.

Hohe Armutsrisiken und Langzeitarbeitslosigkeit treten häufig in Quartieren von Stadt- und Ortsteilen auf, in denen städtebauliche, wirtschaftliche, soziale und ökologische Problemlagen aufeinandertreffen: Individuelle und wohnortnahe Benachteiligungen beeinflussen sich gegenseitig und verschärfen die Situation vor Ort. Hier setzt BIWAQ mit dem Ziel an, die Chancen der in diesen Stadt- und Ortsteilen lebenden Menschen zu verbessern. BIWAQ liegt ein integrierter, fachübergreifender Ansatz zugrunde: Durch gemeinsames, vernetztes Handeln aller Akteurinnen und Akteure vor Ort und nachbarschaftsbezogene Aktivitäten im Stadtteil gelingt eine nachhaltige Verbesserung des sozialen Zusammenlebens und die Unterstützung lebenswerter Quartiere. Auf den Grundsatz des integrierten Handelns verständigten sich die Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU) bereits 2007 in der „LEIPZIG-CHARTA zur nachhaltigen europäischen Stadt“ und bekräftigten dies 2020 mit der „Neuen Leipzig-Charta: Die transformative Kraft der Städte“.

Von Armut insbesondere bedroht sind weiterhin langzeitarbeitslose Frauen und Männer, Alleinerziehende, prekär Beschäftigte, Geringqualifizierte, insbesondere aus der Gruppe der marginalisierten Personen (z.B. Sinti und Roma) und Menschen mit Migrationshintergrund. Wichtig ist ebenfalls die Integration von geflüchteten Menschen aus Krisenregionen und Neuzuwanderinnen und Neuzuwanderern aus Mittel-Ost-Europa in die Nachbarschaften. Der Stadtentwicklungsbericht der Bundesregierung 2020 und der Bericht der Bundesregierung zur Umsetzung der ressortübergreifenden Strategie "Soziale Stadt - Nachbarschaft stärken, Miteinander im Quartier" stellt die Ausgangslage für Kommunen ergänzend umfassend dar.

Mit BIWAQ unterstützt das BMWSB in der EU-Förderperiode 2021-2027 zusammen mit dem Städtebauförderungsprogramm „Sozialer Zusammenhalt“ die Kommunen bei der Bewältigung der Aufgabe, den gesellschaftlichen Zusammenhalt und die soziale Teilhabe aller Bewohnerinnen und Bewohner in benachteiligten Quartieren zu verbessern.

1.2. Förderziele im ESF Plus-Förderprogramm BIWAQ V

In der EU-Förderperiode 2021-2027 ist BIWAQ das Partnerprogramm des Städtebauförderungsprogramms „Sozialer Zusammenhalt – Zusammenleben im Quartier gemeinsam gestalten“ und wirkt ergänzend in ausgewählten benachteiligten Stadtquartieren. 2020 wurde die Struktur der Städtebauförderung grundlegend erneuert. Das bisherige Partnerprogramm „Soziale Stadt“ wird im neuen Programm „Sozialer Zusammenhalt“ fortgeführt und weiterentwickelt.

Als Partnerprogramm des Städtebauförderungsprogramms „Sozialer Zusammenhalt“ ist insbesondere eine Verbindung mit investiven Maßnahmen und damit dem Baugewerbe von Bedeutung. Qualifizierungsmaßnahmen sollen zusätzlich sichtbar dem Quartier zu Gute kommen, wie z.B. Projekte zum materiellen und immateriellen kulturellen Erbe und der lokalen Identität und damit u.a. der baulichen Aufwertung. BIWAQ kann somit einen wichtigen Beitrag zur Beseitigung des Fachkräftemangels gerade im Baugewerbe und anderen wichtigen Bereichen für das Quartier leisten.

Kommunen stehen zu Beginn der EU-Förderperiode 2021-2027 weiterhin vor großen Herausforderungen. Es gilt eine Vielzahl neuer Wohnungen zu bauen, Menschen weiter zu qualifizieren, Perspektiven zu bieten und die Nachbarschaften zu stärken. Das ESF Plus-Förderprogramm des Bundes „Bildung, Wirtschaft, Arbeit im Quartier – BIWAQ“ des BMWBS möchte hier einen Beitrag leisten. Die Förderrichtlinie ist zusätzlich unter Berücksichtigung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie, die auch fast drei Jahre nach Beginn Auswirkungen auf Menschen, Quartiere und Kommunen hat, und den Einflüssen des Krieges in der Ukraine entstanden. BIWAQ soll auch nach Deutschland geflüchteten Menschen eine Perspektive für eine sozialversicherungspflichtige Tätigkeit und damit für ein Ankommen und eine Integration bieten. Grundlage ist die Besprechung des Bundeskanzlers mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder zum Krieg in der Ukraine (MPK-Beschluss vom 07.04.2022). Ein gemeinsamer sozialer Frieden in den Quartieren und Nachbarschaften ist dabei wichtig.

Die Angebote aus den BIWAQ-Projekten sollen Menschen ansprechen, die schwer zu erreichen sind und für die eine Beschäftigungsaufnahme schwierig ist. Diese Menschen sollen durch BIWAQ weiter qualifiziert werden. Digitalisierung und digitales Lernen, wird in Zukunft eine noch größere Rolle spielen. Ziele in BIWAQ sind insbesondere die Erhöhung der Beschäftigungsfähigkeit und die nachhaltige Integration arbeitsloser bzw. langzeitarbeitsloser Frauen und Männer sowie von Menschen mit Migrationshintergrund in Beschäftigung und ergänzend die Stärkung der lokalen Ökonomie über vorrangig kleine und mittlere Unternehmen (KMU) in benachteiligten Quartieren.

Teilnehmer und Teilnehmerinnen in den Projekten sollen grundsätzlich volljährig sein, um eine Integration in den Arbeitsmarkt bestmöglich sicherstellen zu können. Ausnahmen hiervon können zugelassen werden. Für die Zielerreichung sind die Maßgaben des Zuwendungsbescheides in den jeweiligen Einzelprojekten (Teilprojekten) zu beachten. Grundlage der Einordnung eines Unternehmens als KMU ist die von der EU-Kommission angenommene Empfehlung 2003/361/EG.

Das BMWBS wird bei der Umsetzung von BIWAQ in der EU-Förderperiode 2021-2027 durch die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See (DRV KBS) als Bewilligungsbehörde und fachlich durch das Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR) unterstützt. Hinweise für die Projektumsetzung werden ergänzend auf www.biwaq.de gegeben und dort fortgeschrieben.

1.3. Rechtsgrundlagen

Die Förderung des Programms aus dem Europäischen Sozialfonds Plus (ESF Plus) erfolgt auf der Grundlage der Verordnung (EU) 2021/1057 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 (ESF-Plus-Verordnung) und der Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 (Allgemeine Strukturfondsverordnung). Jegliche delegierte Rechtsakte bzw. Durchführungsbestimmungen, die in Verbindung mit der Strukturfondsförderung stehen und erlassen wurden bzw. noch erlassen werden, vervollständigen die rechtliche Grundlage.

Rechtsgrundlage ist das Bundesprogramm für den Europäischen Sozialfonds Plus (ESF Plus) in der Förderperiode 2021 - 2027 (CCI: 2021DE05SFPR001). Die Förderung nach dieser Richtlinie ist dem spezifischen Ziel ESO4.8. Förderung der aktiven Inklusion mit Blick auf die Verbesserung der Chancengleichheit, Nichtdiskriminierung und aktiven Teilhabe sowie Erhöhung der Beschäftigungsfähigkeit, insbesondere von benachteiligten Gruppen (ESF Plus) gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe h der VO (EU) 2021/1057 zugeordnet. Es handelt sich um eine Förderung zugunsten der sozialen Inklusion und der Bekämpfung von Armut.

Der Bund gewährt die Zuwendungen nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu §§ 23, 44 BHO sowie den Besonderen Nebenbestimmungen BNBest-Gk-ESF Bund, die Gegenstand der Zuwendungsbescheide werden.

Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung in den zwei Handlungsfeldern

Das ESF Plus-Förderprogramm des Bundes BIWAQ ist auch in der fünften Förderrunde in die zwei Handlungsfelder „Nachhaltige Integration in Beschäftigung“ und „Stärkung der lokalen Ökonomie“ gegliedert. Das Handlungsfeld „Nachhaltige Integration in Beschäftigung“ ist Bestandteil jedes BIWAQ V-Projektes. Das Handlungsfeld „Stärkung der lokalen Ökonomie“ kann das Handlungsfeld „Nachhaltige Integration in Beschäftigung“ ergänzen und somit zusätzlich im Quartier zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsmarktchancen der Bewohnerinnen und Bewohner beitragen.

Beide Handlungsfelder von BIWAQ V können miteinander kombiniert werden und auch für den sozialen Zusammenhalt insgesamt in der Gebietskulisse wirken. Die Arbeit mit Teilnehmenden in den Projekten (Zielerreichung) steht dabei im Vordergrund. Bei einer Kombination können begleitend Maßnahmen zur Stärkung des Zusammenhalts der Bewohnerinnen und Bewohner, des Austausches zwischen den Generationen und der Inklusion, des Aufbaus von generationsübergreifenden Hilfen (bspw. zur Anwendung digitaler Medien), der Stadtteilkultur zur Aktivierung und Beteiligung sozial benachteiligter Menschen und ein Kennenlernen von den lokalen Unternehmen zum Heranführen an eine Beschäftigung sowie der Imageverbesserung der Gebietskulisse umgesetzt werden.

Ziel ist, dass die BIWAQ V-Projekte unter aktiver Koordination der Kommunen (mit Beteiligung der Fachbereiche Arbeit und Soziales, Stadterneuerung, Stadtentwicklung/Bauen, Wirtschaftsförderung, Umwelt etc.) und über die Einbindung der Projektaktivitäten in die Quartiers- und Stadtentwicklung (mit Beteiligung von Wohlfahrtsverbänden, Vereinen und Migrant*innenorganisationen, der lokalen Wirtschaft und auch weiteren relevanten regionalen Partnern) einen effektiven Beitrag zum Aufbau

fachübergreifender und nachhaltiger Verantwortungsgemeinschaften vor Ort leisten und Menschen für den Arbeitsmarkt weiter qualifizieren.

2.1. Handlungsfeld 1 „Nachhaltige Integration in Beschäftigung“

Im Handlungsfeld 1 „Nachhaltige Integration in Beschäftigung“ werden in den vielfältig möglichen Projekten Teilnehmende mit dem Ziel gefördert, eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung aufnehmen zu können. Teilnehmende sollen vorrangig aus der für das BIWAQ-Projekt festgelegten Gebietskulisse kommen. Dies ist durch eine passgenaue und zielgruppengerechte Teilnehmendenansprache in der Gebietskulisse von BIWAQ sicherzustellen.

Die BIWAQ-Gebietskulisse muss in aktiven oder ehemaligen Fördergebieten des seit 2020 bestehenden Städtebauförderungsprogramms „Sozialer Zusammenhalt“ sowie ausgelaufenen Fördergebieten des ehemaligen Städtebauförderungsprogramms „Soziale Stadt“ liegen und kann maximal die gleiche Größe haben.

Der sozialräumliche Bezug ist eine besondere Ausrichtung von BIWAQ, um in den ausgewählten Gebietskulissen ergänzend wirken zu können. Die Bedarfslage und die ausgewählte Gebietskulisse sind im Antragsverfahren darzustellen.

Im Handlungsfeld 1 fördert BIWAQ beispielsweise folgende Aktivitäten:

- Kompetenz- und Potenzialanalysen und passgenaue Maßnahmen, die auf abschlussorientierte Qualifizierungen und die Teilnahme daran ausgerichtet sind
- betriebliche und arbeitsweltnahe Praxiseinsätze mit Ausrichtung auf das Baugewerbe, Handwerk und Dienstleistungen im Quartier (auch zur Aktivierung von Teilnehmenden)
- Qualifizierungsmaßnahmen, die zusätzlich sichtbar dem Quartier zu Gute kommen, wie z.B. Projekte zum baukulturellen Erbe und zur lokalen Identität
- Qualifizierungsmaßnahmen, die sich mit der Quartiersstruktur und konkreten Berufsbildern befassen und an Maßnahmen der Städtebauförderung anknüpfen
- quartiersbezogene Maßnahmen zur Qualifikation und für die Unterstützung einer Beschäftigungsaufnahme von Menschen mit ausländischer Herkunft (Migrationshintergrund)
- Aktivitäten der Weiterqualifikation oder Arbeitsaufnahme der Zielgruppen wie z. B. arbeitsbezogene Computer-Trainings und Bewerbungen (auch Online-Bewerbungen)
- Entwicklung digitaler Kompetenzen und Ressourcen und Unterstützung bei der Behebung von Qualifikationslücken für die Zielgruppen
- sozialpädagogische Begleitung für die Aufnahme einer Tätigkeit im Sinne von BIWAQ
- Aktivitäten der Gesundheitsförderung (bspw. Sport, Ernährung o.a.), Coaching in Einzel- und Gruppenarbeit zur Aktivierung und Beteiligung am Berufsleben
- (aufsuchende) Beratung und Beratungsangebote für die Integration in Beschäftigung
- Unterstützung bei der niedrigschwelligen Schließung von Qualifikationslücken, insbesondere auch für Flüchtlinge vor dem Hintergrund des Ukraine-Kriegs (bspw. bei Hilfe bei der Selbsteinschätzung von nicht reglementierten Berufen, auch in Zusammenarbeit mit der lokalen Ökonomie)
- eine quartiersbezogene Integrationshilfe u.a. zur Identifikation von Potentialen und Unterstützung bei der Anerkennung von bereits vorhandenen Abschlüssen aus

Herkunftsländern von Flüchtlingen in Abgrenzung von Maßnahmen der Jobcenter vor dem Hintergrund des Ukraine-Kriegs

Maßgeblich für die Förderfähigkeit ist der Arbeitsmarktbezug. Die Aktivitäten sollen den individuellen Bedarfslagen der Zielgruppen vor Ort gerecht werden. Die skizzierten Aktivitäten sind nicht abschließend und können auch durch die FAQ ergänzt bzw. erläutert werden.

Grundsätzlich hat dabei die Vermittlung in vorhandene und geeignete Angebote der SGB II-Regelförderung Vorrang. Hierzu hat eine Abstimmung und Kooperation mit den Jobcentern zu erfolgen, die bereits im Interessenbekundungsverfahren (IB) darzustellen ist.

Es sollen vorrangig volljährige Teilnehmende gefördert werden. Eine Vermittlung in Berufsausbildung, berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen sowie Einstiegsqualifizierungen für junge Menschen und z.B. auch für Migrantinnen und Migranten ist zusätzlich möglich. Eine Teilnahme für Altersrentnerinnen und Altersrentner ist grundsätzlich nicht vorgesehen.

Um das Ziel einer nachhaltigen Integration in Beschäftigung zu erreichen, können in begründeten Fällen auch Aktivitäten für Erwerbstätige in prekärer Beschäftigung angeboten werden. Die Finanzierung einer Beschäftigung durch das Förderprogramm ist ausgeschlossen. Dies schließt insbesondere die unmittelbare Finanzierung lohn- und gehaltsähnlicher Personalaufwendungen für Projektteilnehmende aus.

Projekte können Familien/Familienangehörige neben den Teilnehmenden in begründeten Fällen einbeziehen. Insbesondere der Armut von Kindern und Jugendlichen in Bedarfsgemeinschaften ist frühzeitig entgegen zu wirken. Sofern dies vorgesehen sein soll, ist Art und Umfang des Einbezugs nach Möglichkeit bereits im Antragsverfahren nachvollziehbar darzulegen.

2.2. Handlungsfeld 2 „Stärkung der lokalen Ökonomie“

Im Handlungsfeld 2 „Stärkung der lokalen Ökonomie“ sollen neue oder existierende Unternehmensnetzwerke, bestehend vorrangig aus KMU, unterstützt werden, um das Quartier als Wirtschafts- und Beschäftigungsstandort zu stärken, Menschen für eine Aufnahme einer Berufstätigkeit zu aktivieren, Qualifikationen von Menschen vor Ort anwendbar zu machen und Möglichkeiten der wirtschaftlichen Teilhabe wohnortnah zu ermöglichen.

Die lokale Ökonomie ist dabei ein wichtiger Aspekt, um benachteiligte Quartiere zu stärken und auch Beschäftigungsmöglichkeiten vor Ort zu schaffen. Eine Umsetzung ist nur in Kombination mit dem Handlungsfeld 1 „Nachhaltige Integration in Beschäftigung“ möglich. Das Handlungsfeld soll übergreifend die wirtschaftliche Struktur des benachteiligten Quartiers stärken, Unternehmen stabilisieren und Anreize und Möglichkeiten der Beschäftigungsaufnahme im Quartier bieten.

Das Handlungsfeld 2 „Stärkung der lokalen Ökonomie“ kann nur ergänzend zum Handlungsfeld 1 „Nachhaltige Integration in Beschäftigung“ umgesetzt werden.

Das Handlungsfeld ist grundsätzlich auf KMU ausgerichtet, die ihren Unternehmenssitz in der BIWAQ-Gebietskulisse haben oder eine Ansiedlung in der Gebietskulisse anstreben. Die Förderung erfolgt nicht unternehmensspezifisch, sondern quartiersbezogen. Zusammen mit den KMU sollen gebietspezifische Problemlagen ermittelt werden, denen BIWAQ als ESF Plus-Förderprogramm des Bundes entgegensteuern kann. Eine Förderung von einzelnen KMU ohne Netzwerkbezug ist ausgeschlossen.

Sofern spezifische Problemlagen der Unternehmen, die wirtschaftlichen Verflechtungen mit angrenzenden Quartieren und die sozioökonomischen Problemlagen der Quartiere einen besonderen Bedarf aufzeigen und dies plausibel begründet wird, können in Einzelfällen räumliche Ergänzungsgebiete für das Handlungsfeld „Stärkung der lokalen Ökonomie“ aufgenommen werden. Die Kombination der Handlungsfelder soll im Antragsverfahren dargelegt werden.

Im Handlungsfeld 2 fördert BIWAQ beispielsweise folgende Aktivitäten:

- Bildung und Verstetigung von lokalen Unternehmensnetzwerken zur Beratung von Unternehmen (KMU) und Soloselbstständigen
- Ermittlung der Problemlagen und Stabilisierung der lokalen Ökonomie im Quartier, bspw. Leerstandsmanagement, Zwischennutzungsprojekte mit Teilnehmerinnen und Teilnehmern
- Aktivitäten im Bereich Digitalisierung lokaler Unternehmen, z.B. Onlinehandel und Aufbau von Internetpräsenzen für KMU im Rahmen von Netzwerkveranstaltungen
- Aktivierung von Unternehmen als Wirtschaftspartner der Quartiersentwicklung
- Vermittlung von Zusammenarbeit zwischen Unternehmen (auch in angrenzenden Stadtteilen) und u.a. Kammern/Wirtschaftsförderung und Jobcentern
- Aktivitäten zur Förderung lokaler Beschäftigung sowie Fachkräfteentwicklung und -sicherung für die Stabilisierung benachteiligter Quartiere
- Niedrigschwellige Qualifikation und Schließung von Qualifikationslücken von Menschen (auch mit niedrigem Bildungsabschluss und/oder nicht in Deutschland anerkannte Fachkräfte im Sinne von BIWAQ) durch praktische Tätigkeiten in Unternehmen, auch vor dem Hintergrund der durch den Ukraine-Krieg Geflüchteter und der damit verbundenen Integration in Quartiersstrukturen

Für Existenzgründungen gilt die Abgrenzung zu Landesprogrammen. Die Einzelbetriebliche Gründungsberatung und -förderung in der Vorgründungsphase ist Aufgabe der Länder und in BIWAQ nicht förderfähig. Die Aktivitäten sollen den spezifischen Bedarfslagen der Unternehmen und der lokalen Wirtschaft vor Ort gerecht werden.

Maßgeblich für die Zielerreichung im Handlungsfeld „Stärkung der lokalen Ökonomie“ ist eine Messbarkeit der Ergebnisse und Wirkungen der durchgeführten Aktivitäten. Erhoben werden soll mindestens die Anzahl der unterstützten KMU und Soloselbstständigen und die Anzahl der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aller Unternehmen im Rahmen der Netzwerkarbeit.

2.3. Erfolgskontrolle und Zielerreichung in den Handlungsfeldern

Das ESF Plus-Bundesprogramm 2021-2027 beschreibt die Gesamtstrategie des Bundes für die Umsetzung des ESF Plus in Deutschland. Es bildet die Rechtsgrundlage der veröffentlichten Förderrichtlinien. Im ESF Plus erfolgt eine Erfolgskontrolle und Messung der Zielerreichung, hierzu wurden Zielwerte für das Gesamtprogramm BIWAQ in der EU-Förderperiode 2021-2027 festgelegt.

Die Höhe der gemeinsamen und spezifischen Zielwerte von BIWAQ für das ESF Plus-Bundesprogramm wird im Antragsverfahren überprüft und ggf. zusammen mit den antragstellenden Kommunen nachgesteuert. In der Berichterstattung sind der Projektverlauf und die Maßnahmen zur Zielerreichung anhand der für das jeweilige BIWAQ V-Projekt festgelegten Zielwerte darzustellen.

Die Kosten je Teilnehmendem werden im Antragsverfahren überprüft und finden bei der Bewertung Beachtung. Es ist bei der Zielerreichung auf eine Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit bei den Kosten für Teilnehmende zu achten.

Die Messung der Ergebnisse von Projekten erfolgt v.a. anhand der Teilnehmendendaten, die im Rahmen der Projekte erhoben werden. Maßgeblich für die Zielerreichung der Projekte in BIWAQ V sind die Zielwerte im Handlungsfeld „Nachhaltige Integration in Beschäftigung“. Die Zielwerte (Indikatoren) werden projektspezifisch anhand folgender Kriterien festgelegt:

Zielerreichung im Handlungsfeld 1 „Nachhaltige Integration in Beschäftigung“:

- Gesamtzahl der Teilnehmenden im Projekt bzw. den Einzelprojekten
- Anzahl Arbeitslose, auch Langzeitarbeitslose
- Zahl der Teilnehmenden ab 55 Jahren
- Anzahl Menschen mit ausländischer Herkunft (Migrationshintergrund)
- Anzahl der geförderten Frauen zur Erhöhung der Erwerbstätigkeitsquote von Frauen
- Anzahl Teilnehmende, die nach ihrer Teilnahme einen Arbeitsplatz haben, einschließlich Selbstständige
- Teilnehmende, deren Beschäftigungsfähigkeit sowie deren Voraussetzungen für eine erfolgreiche Arbeitsmarktintegration nach ihrer Teilnahme an der Maßnahme erhöht bzw. verbessert wurden

Zielerreichung im Handlungsfeld 2 „Stärkung der lokalen Ökonomie“:

- Anzahl der über Netzwerke unterstützten KMU inkl. Soloselbstständigen
- Anzahl der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aller Unternehmen im Rahmen der Netzwerkarbeit (Summe der insgesamt im Handlungsfeld 2 „Stärkung der lokalen Ökonomie“ in allen angesprochenen Unternehmen (KMU) erreichten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen)

Es ist über den Projektverlauf darzustellen, wie sich bspw. Kundenkontakte, Sichtbarkeit im Quartier und im Internet (Marktauftritt, Digitalisierung), Umsatzentwicklung, Entwicklung der Mitarbeitendenanzahl (ggf. über VZÄ), Höhe der Investitionen und Produktivität für das Quartier durch die Projekte in BIWAQ V verändert haben.

3. Zuwendungsempfangende

Antragsberechtigt für das ESF Plus-Förderprogramm des Bundes BIWAQ V sind Kommunen mit aktiven oder ehemaligen Fördergebieten des seit 2020 bestehenden Städtebauförderungsprogramms „Sozialer Zusammenhalt“ sowie ausgelaufenen Fördergebieten des ehemaligen Programms „Soziale Stadt“. Möglich ist die sozialräumliche Verbindung mit einer ehemaligen Gebietskulisse, wenn die Gesamtmaßnahme bereits beendet, aber die Bedarfslage für BIWAQ weiterhin vorhanden ist.

Eine Bewerbung kann auch durch Kommunen eingereicht werden, die zum Zeitpunkt des Interessenbekundungsverfahrens noch nicht in das Programm „Sozialer Zusammenhalt“ aufgenommen wurden. In diesen Fällen ist der Nachweis über die zukünftige Aufnahme bis

spätestens zur Antragstellung zu erbringen. Eine eingereichte Bestätigung der zuständigen Landesverwaltung ist dazu erforderlich und ausreichend.

Zuwendungsempfangende für die Projekte sind Kommunen. Die Weiterleitung der Zuwendung an Dritte (Projektpartner/-innen) zur Umsetzung von Einzelprojekten des Projekts kann grundsätzlich beantragt und durch die Bewilligungsbehörde (Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See (DRV KBS)) im Bewilligungsbescheid zugelassen werden. Die Weiterleitung von Fördermitteln an die Einzelprojekte erfolgt durch die Kommune mittels Weiterleitungsbescheid nach Maßgabe der VV Nr. 12 zu § 44 BHO. Bei genehmigter Weiterleitung der Zuwendung außerhalb der Rechtsform der Gebietskörperschaft werden die BNBest-P-ESF Bund Bestandteil des Weiterleitungsbescheides.

4. Besondere Zuwendungsvoraussetzungen

Es sind folgende Zuwendungsvoraussetzungen zu beachten:

- Jede Kommune kann nur einen Förderantrag einreichen. Die Bezirke der Stadtstaaten Berlin, Bremen und Hamburg sind ebenfalls mit jeweils einem Förderantrag antragsberechtigt.
- Sofern BIWAQ V für mehrere aktive oder ehemalige Fördergebiete des Städtebauförderungsprogramms „Sozialer Zusammenhalt“ sowie ausgelaufene Fördergebiete des ehemaligen Städtebauförderungsprogramms „Soziale Stadt“ beantragt werden soll, ist dies in einem Projekt zusammenzufassen.
- BIWAQ V fördert keine Projektinhalte, die zu den Pflichtaufgaben der Kommunen gehören bzw. für die es bereits gesetzliche oder sonstige öffentlich-rechtliche Finanzierungsregelungen gibt.
- Zuwendungen werden nur für solche Projekte bewilligt, die noch nicht begonnen wurden. Eine rückwirkende Förderung ist ausgeschlossen. Zu beachten sind die Hinweise zum vorzeitigen Vorhabenbeginn.
- Die Gesamtfinanzierung des Projekts muss sichergestellt sein.
- Die Projekte müssen den Zielen des Städtebauförderungsprogramms „Sozialer Zusammenhalt“ Rechnung tragen sowie im Sinne einer ganzheitlichen Aufwertungsstrategie konzeptionell und in der Umsetzung in die integrierte Stadtentwicklung eingebunden sein.
- Idealerweise ergeben sich die Projekte aus den integrierten Stadtentwicklungskonzepten (INSEK, IEK etc.) der Kommunen insgesamt bzw. der betroffenen Teilbereiche. Die Konzepte sind im Förderzeitraum nach Möglichkeit auf einen aktuellen Stand zu bringen oder fortzuschreiben. Sofern keine aktuellen integrierten Stadtentwicklungskonzepte vorliegen, sollen diese im Förderzeitraum von BIWAQ erarbeitet bzw. fortgeschrieben werden. Um die innerstädtische Kohäsion zu verbessern, sind dabei gesamtstädtische Entwicklungen und die Einbindung in gesamtstädtische Strategien zu berücksichtigen.
- Die Projekte müssen kooperativ mit relevanten Partnern vor Ort umgesetzt werden, um eine fundierte und erfolgreiche Durchführung sicherzustellen. Dazu zählen unter anderem relevante kommunale Fachressorts (z. B. Fachbereiche für Stadtentwicklung, Arbeit und Soziales, Wirtschaftsförderung), Jobcenter, Quartiersmanagements, Migrantenorganisationen, Unternehmen, Wohlfahrtsverbände und (lokale) Vereine.

Sofern es im Rahmen der Auswahlverfahren zu räumlichen Überschneidungen zwischen BIWAQ- und ThINKA –Projekten (Thüringen) in einem Quartier kommen sollte, bedarf es einer Abstimmung

und Abgrenzung zur jeweiligen inhaltlichen Schwerpunktsetzung, um Doppelförderungen zu vermeiden. Diese Abgrenzung ist, sofern zutreffend, bei Anträgen aus Thüringen darzulegen.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Die Laufzeit des Projekts mit den Einzelprojekten (Teilprojekten) sollte mindestens 34 Monate betragen. Projekte müssen bis spätestens zum 30.06.2026 abgeschlossen sein. Projekte sollen zum jeweils Monatsersten beginnen.

Die Projekte können frühestens zum 01.01.2023 beginnen, sofern ein Kurzantrag auf einen vorzeitigen Vorhabenbeginn gestellt worden ist. Maßgeblich ist hier die Genehmigung.

Weitere Möglichkeiten für einen Antrag auf vorzeitigen Vorhabenbeginn bestehen im Interessenbekundungsverfahren und im Antragsverfahren. Eine Genehmigung zum vorzeitigen Vorhabenbeginn berechtigt lediglich zum Beginn des BIWAQ V-Projektes, es entsteht aus der Genehmigung kein Rechtsanspruch auf Bewilligung eines Zuschusses. Ein vorzeitiger Vorhabenbeginn erfolgt auf eigenes Risiko und eine Berufung auf eine spätere Bewilligung eines BIWAQ V-Projektes ist nicht möglich.

Die Zuwendung wird als Anteilsfinanzierung in Form nicht rückzahlbarer Zuschüsse gewährt. Bemessungsgrundlage sind die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben.

Die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben müssen für den gesamten beantragten Förderzeitraum mindestens 300.000 Euro betragen und dürfen zwei Millionen Euro nicht überschreiten.

Die Zuwendung wird im Wege der Projektförderung als Anteilsfinanzierung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses gewährt. Die Zuwendung ist bei der Bewilligung auf einen Höchstbetrag zu begrenzen. Dabei kommen die für die Zielgebiete des ESF Plus geltenden Interventionsätze (Fördersätze) zur Anwendung. Die Fördersätze betragen:

- bis zu 40% aus dem ESF Plus für das **Zielgebiet Stärker entwickelte Regionen** (hierzu gehören die alten Bundesländer mit dem Land Berlin und der Region Leipzig, ohne die Regionen Lüneburg und Trier) und bis zu 50% Bundesmittel BMWSB
- bis zu 60% aus dem ESF Plus für das **Zielgebiet Übergangsregionen** (hierzu gehören die neuen Bundesländer mit den Regionen Lüneburg und Trier, ohne das Land Berlin und die Region Leipzig) und bis zu 30% Bundesmittel BMWSB

Die Förderung aus dem ESF Plus und Bundesmitteln kann insgesamt bis zu 90% betragen.

Mindestens 10% der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben des BIWAQ V-Projektes sind vom Antragstellenden als Eigenbeteiligung aufzubringen.

Die Eigenbeteiligung sollte gleichmäßig über den Förderzeitraum eingebracht werden. Sowohl der Zuwendungsempfänger als auch jeder Teilvorhabenpartner/in hat grundsätzlich einen angemessenen Beitrag zur Eigenbeteiligung in Form von privaten Eigenmitteln einzubringen. Indirekte Projektausgaben werden über die Pauschalregelung abgedeckt und werden nicht als Eigenbeteiligung anerkannt. Die Eigenbeteiligung der Antragstellenden kann erbracht werden durch:

- Eigenmittel oder Drittmittel, die auch durch Personalausgaben für Projektmitarbeitende beim Zuwendungsempfängenden oder Teilprojektpartnern/-innen (Personalgestellung) anerkannt werden. Hierfür ist ein entsprechender Nachweis zu erbringen.
- Zusätzliche öffentliche Mittel (z.B. kommunale oder Landesmittel), sofern diese Mittel nicht dem ESF Plus oder andere EU finanzierten Fonds entstammen.

Die Aufteilung der Finanzierungsquellen (ESF Plus-Mittel und nationale öffentliche Mittel und/oder private nationale Mittel) sind vom Zuwendungsempfängenden im Finanzierungsplan darzulegen.

Zuwendungsfähige Ausgaben in den BIWAQ V-Projekten:

- Direkte Personalausgaben: Ausgaben für Projektpersonal
- Honorare, für die Umsetzung ergänzender Projektbestandteile (Vergabe)

Für Projektpersonal anerkannt werden übliche Personalausgaben entsprechend der Funktion im Projekt und der dafür notwendigen fachlichen Eignung. Die entsprechenden Nachweise sind im Antragsverfahren zu erbringen. Es erfolgt eine Prüfung der Einhaltung des Besserstellungsverbot. Näheres zu den zuwendungsfähigen Personalausgaben regeln die „Fördergrundsätze der DRV KBS für die Bewilligung von Zuwendungen aus dem ESF Plus in der Förderperiode 2021-2027“ (Fördergrundsätze DRV KBS), abrufbar unter www.esf.de.

Soweit die direkten Personalausgaben Ausgaben auf Basis von Honorarverträgen betreffen, sind diese nur in vollem Umfang als Berechnungsgrundlage des Pauschalsatzes anzurechnen, wenn die Honorarkraft die Infrastruktur des Zuwendungsempfängenden nutzt (z.B. Räumlichkeiten, Büromaterial etc.) und mit den abgerechneten Honorarbeträgen nachweislich keine Reise-, Übernachtungs- und Verpflegungskosten erstattet werden. Ansonsten ist der Pauschalsatz auf den Honorarvertrag nicht anzuwenden.

Bei den antragstellenden Kommunen ist eine Ansprechperson mit Zuständigkeit für die Umsetzung des Projekts und projektbezogenen Koordinierungsaufgaben zu benennen.

Über eine Restkostenpauschale i.H.v. 26% auf die direkt förderfähigen Personalausgaben werden alle weiteren zuwendungsfähigen Projektausgaben und -kosten abgegolten, wie z.B.:

- Projektbezogene Sachausgaben und -kosten
- Ausgaben für projektbezogene Fortbildungen und Reisekosten
- Projektbezogene Verwaltungskosten
- Ausgaben für projektbezogene Öffentlichkeitsarbeit
- Ausgaben für die Evaluierung als Beitrag der Gesamtevaluation
- Indirekte Ausgaben (z. B. Personalausgaben für Reinigung, Buchhaltung, Porto, Telefon, Versicherungen, Mieten, Mietnebenkosten, Arbeitsschutzmaterial im Rahmen von COVID-19 (u.a. Tests, Masken, Desinfektionsmittel))

Gemäß Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 (Allgemeine Strukturfondsverordnung) werden mit einer Restkostenpauschale von 26 % der direkten förderfähigen Personalausgaben (Personalausgaben und Honorare unter Berücksichtigung o.g. Einschränkung) die förderfähigen Restkosten eines Projekts abgegolten. Die Anwendung dieser

Pauschalierung entbindet nicht von der Einhaltung anderer europäischer oder nationaler Rechtsvorschriften, insbesondere des öffentlichen Vergaberechtes. Ebenso müssen der Pauschale zugehörige Ausgaben den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit gem. § 7 Bundeshaushaltsordnung (BHO) genügen.

Die Gesamtfinanzierung des Projektes muss sichergestellt sein. Voraussetzungen für die Projektförderung ist der vollständige Nachweis der vom Antragstellenden beizubringenden Eigenbeteiligung für das Projekt. Die Zuwendungsempfänger müssen eine zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung sicherstellen.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1. Bereichsübergreifende Grundsätze und ökologische Nachhaltigkeit

In allen Phasen der Programmplanung und -umsetzung sind gemäß Artikel 9 VO (EU) 2021/1060 i.v.m. Artikel 6 der VO (EU) 2021/1057 die bereichsübergreifenden Grundsätze Gleichstellung der Geschlechter und der Antidiskriminierung unter Hinzunahme des Ziels der ökologischen Nachhaltigkeit integriert und/ oder als spezifischen Ansatz sicherzustellen. Es sind geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um insbesondere die Gleichstellung von Frauen und Männern zu fördern. Niemand darf aufgrund des Geschlechts, der Hautfarbe oder ethnischen Herkunft, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung diskriminiert werden. Barrieren der Teilhabe sollen abgebaut und die Barrierefreiheit sowie Inklusion gefördert werden. In diesem Zusammenhang muss zudem gemäß Artikel 15 i.V.m. Anhang III VO (EU) 2021/1060 das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UNCRPD) in Übereinstimmung mit dem Beschluss 2010/48/EG des Rates eingehalten und geachtet werden. Entsprechend Artikel 8 Abs. 1 VO (EU) 2021/1057 sowie Artikel 9 Abs. 1 VO (EU) 2021/1060 darf bei der Programmplanung und -umsetzung die Charta der Grundrechte der Europäischen Union (GRC) und das damit verbundene Ziel, die fundamentalen Rechte der EU-Bürgerinnen und Bürger zu sichern, nicht verletzt werden.

6.2. Mitwirkung / Datenspeicherung

Die Zuwendungsempfänger und ggf. beteiligte Stellen sind verpflichtet, im Rahmen der Finanzkontrolle durch die unter 7.5 genannten Stellen mitzuwirken und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Mit dem Antrag erklären sich die Antragstellenden damit einverstanden, die notwendigen Daten für die Projektbegleitung, Projektbewertung/Evaluierung, Projektfinanzverwaltung und Überprüfung/Prüfung zu erheben, zu speichern und an die beauftragten Stellen weiterzuleiten. Für Prüfzwecke benötigte Dokumente, die nicht bereits elektronisch vorgelegt wurden, sind auf Anforderung der prüfenden Stelle in elektronischer Form zu übermitteln. Die Erfüllung der Berichtspflichten und die Erhebung und Pflege der Daten sind Voraussetzung für den Abruf von Fördermitteln bei der Europäischen Kommission und deren Auszahlung.

6.3. Monitoring und Evaluierung

Die Zuwendungsempfängenden sind grundsätzlich verpflichtet, die gemeinsamen Output- und Ergebnisindikatoren für ESF Plus-Interventionen gem. Anhang I VO (EU) 2021/1057, als auch weitere programmrelevante Daten zu erheben und dem Zuwendungsgebenden zu vorgegebenen Zeitpunkten zu übermitteln.

Dazu erheben sie diese Daten bei den Teilnehmenden und den beteiligten Akteuren/-innen eines Projektes. Insbesondere informieren die Zuwendungsempfängenden die am Projekt Teilnehmenden über die Rechtsgrundlage, den Zweck und den Umfang der Datenverarbeitung sowie die Rechte der Teilnehmenden gem. Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und dokumentieren dies im vorgegebenen IT-System.

Zudem sind die Zuwendungsempfängenden verpflichtet, mit den für das Monitoring und die Evaluierung des Programms beauftragten Stellen zusammenzuarbeiten. Insbesondere müssen sie die erforderlichen Projektdaten zur finanziellen und materiellen Steuerung in das dafür eingerichtete IT-System regelmäßig eingeben. Die erhobenen Daten bilden die Grundlage für die Berichtspflichten der ESF-Verwaltungsbehörde gegenüber der Europäischen Kommission.

6.4. Transparenz der Förderung

Die Zuwendungsempfängenden erklären sich damit einverstanden, dass u.a. entsprechend Artikel 49 Absatz 3 der Allgemeinen Strukturfondsverordnung VO (EU) 2021/1060 Informationen öffentlich zugänglich sind (z.B. auf der Website der ESF-Verwaltungsbehörde www.esf.de), wie beispielsweise:

- bei juristischen Personen: Name des/der Begünstigten
- bei natürlichen Personen: Vor- und Nachname des/der Begünstigten
- Bezeichnung des Vorhabens
- Zweck und erwartete und tatsächliche Errungenschaften des Vorhabens
- Datum des Beginns des Vorhabens
- voraussichtliches oder tatsächliches Datum des Abschlusses des Vorhabens
- Gesamtkosten des Vorhabens
- betroffenes spezifisches Ziel
- Unions-Kofinanzierungssatz
- bei Vorhaben ohne festen Standort oder Vorhaben mit mehreren Standorten: Standort des/der Begünstigten, an dem sie/er Rechtsträger ist, bzw. die Region auf NUTS 2-Ebene, wenn der/die Begünstigte eine natürliche Person ist
- Postleitzahl des Vorhabens oder andere angemessene Standortindikatoren
- Art der Intervention für das Vorhaben gemäß Artikel 73 Absatz 2 Buchstabe g VO (EU) 2021/1060

Die Zuwendungsempfängenden erklären sich weiterhin damit einverstanden, dass sie zur Sicherstellung der Recht- und Ordnungsmäßigkeit der Ausgaben und zur Verhütung und Aufdeckung von Betrug die nach Artikel 69 Absatz 2 und Artikel 72 Absatz 1 Buchstabe e der Allgemeinen Strukturfondsverordnung VO (EU) 2021/1060 zu erhebenden Daten des Anhangs XVII VO (EU)

2021/1060 im dafür eingerichteten IT-System erfassen. Diese Daten umfassen teilweise sensible bzw. persönliche Daten zur Person oder zum Unternehmen und falls vorhanden zu allen wirtschaftlichen Eigentümern und allen Auftragnehmern und deren wirtschaftlichen Eigentümern und Verträgen. Um den geltenden Datenschutzvorschriften zu genügen, müssen die Vorgaben der Verwaltungsbehörde zur Erfüllung der Informationspflicht nach Art. 14 DSGVO umgesetzt werden.

6.5. Kommunikation

Mit ihrem Antrag verpflichten sich die Antragstellenden dazu, den Anforderungen an die Informations- und Publizitätsmaßnahmen der Begünstigten im Hinblick auf Sichtbarkeit und Transparenz gemäß Art. 46 Buchstabe a, Art. 47 sowie Art. 50 i.V.m. Anhang IX der VO (EU) 2021/1060 zu entsprechen und auf eine Förderung des Programms/ Projekts durch den ESF Plus hinzuweisen. Die DRV KBS gibt die Vorgaben für die Programmumsetzung bekannt.

Zudem erklären sich Zuwendungsempfänger bereit, Informationen (bspw. Bildmaterial, Berichte und Pressemitteilungen) für www.biwaq.de und die Außenkommunikation des ESF Plus-Förderprogramms des BMWBSB zur Verfügung zu stellen.

6.6. IT-System

Das gesamte ESF Plus Zuwendungsverfahren wird elektronisch über das Projektverwaltungssystem Förderportal Z-EU-S (Zuwendungsmanagement des Europäischen Sozialfonds) abgewickelt.

Schriftform erforderliche Vorgänge sind elektronisch zu „unterzeichnen“. Dies erfolgt bei jeder Schriftform erforderlichen Einreichung über die in Z-EU-S bereitgestellten elektronischen Formulare und Identitätsnachweis mittels des kostenlosen eID-Services von Z-EU-S oder - alternativ - durch Aufbringen einer qualifizierten elektronischen Signatur (QES) auf das PDF-Exportdokument des eingereichten Vorgangs unter Verwendung einer entsprechenden QES-Signaturlösung (für Details wird auf die Online-Hilfe von Z-EU-S verwiesen).

In Ausnahmefällen kann bei der Bewilligungsbehörde die Nachreichung der Unterschrift auf postalischem Wege beantragt werden.

Behördenseitig wird grundsätzlich mittels qualifizierter elektronischer Signatur (QES) unterschrieben und die signierten Bescheide in Z-EU-S zur Verfügung gestellt. Bei Ausfall oder Nichtverfügbarkeit der Technik kann in Ausnahmefällen ein Bescheid auch in Papierform zugehen.

Auf der Eingangsseite des Förderportals Z-EU-S (<https://foerderportal-zeus.de>) sind Informationen über die Registrierung für das Förderportal Z-EU-S und ein Hilfe-Service abrufbar.

7. Verfahren zur zweistufigen Antragstellung

Die Auswahl der Projekte erfolgt über ein zweistufiges Verfahren und besteht aus dem Interessenbekundungs- und dem daran anschließenden Antragsverfahren. Das Interessenbekundungsverfahren (IB) beinhaltet dabei die maßgeblichen Angaben zur Ausgestaltung

und möglichen Umsetzung des Projekts mit den zugehörigen Einzelprojekten. Sofern nach erfolgreicher Interessenbekundung zu einer Antragstellung aufgerufen wird, können diese Angaben direkt in das Antragsverfahren übernommen werden.

Ab Freischaltung von Z-EU-S ab dem 10.02.2023 für die Förderrichtlinie BIWAQ V sind Anträge auf einen vorzeitigen Vorhabenbeginn ausschließlich über das Förderportal Z-EU-S im Interessenbekundungsverfahren und im Antragsverfahren (bei erfolgter Zusage zum Antragsverfahren) möglich. Ein Antrag auf einen vorzeitigen Vorhabenbeginn über den Kurzantrag BIWAQ V ist ab Freischaltung von Z-EU-S nicht mehr möglich. Ein vorzeitiger Vorhabenbeginn kann nur nach vorliegender Genehmigung erfolgen. Eine Genehmigung berechtigt in diesem Fall lediglich zum Beginn des BIWAQ V-Projektes, es entsteht aus einer Genehmigung zum vorzeitigen Vorhabenbeginn kein Rechtsanspruch auf Bewilligung eines Zuschusses.

Im Interessenbekundungsverfahren und im Antragsverfahren ist eine Ansprechperson direkt bei der antragstellenden Kommune zu benennen. Im Falle einer Bewilligung des Antrags hat für den gesamten Zeitraum der BIWAQ-Gesamtmaßnahme eine Ansprechperson für die Koordinationsfunktion zur Verfügung zu stehen.

7.1. Antragsverfahren (Interessenbekundung und Antrag)

Das Gesamtverfahren ist zweistufig und besteht aus dem im Folgenden erläuterten zwei Stufen des Interessenbekundungsverfahrens und Antragsverfahrens bei Zulassung. In der ersten Stufe werden Interessenbekundungen über Z-EU-S eingereicht. Maßgeblich ist das Vorhabenskonzept.

Die Fördergrundsätze der DRV KBS (abrufbar unter www.esf.de) sind zu beachten.

Interessenbekundungen sind ab dem 10.02.2023 bis spätestens zum 20.03.2023 (12:00 Uhr MESZ) über das Förderportal Z-EU-S einzureichen (<https://foerderportal-zeus.de>).

Technische Hinweise zum Ausfüllen der Interessenbekundung im Online-System erhalten Sie über die Online-Hilfe in Z-EU-S. Fachliche Hinweise zum ESF Plus erhalten Sie über www.esf.de und zu BIWAQ V über das BBSR oder beauftragte Stellen entsprechend der Hinweise auf www.biwaq.de.

Die Interessenbekundung beinhaltet folgende Aspekte und Punkte:

Bewertungskriterium	Gewichtung
Ausgangssituation und Handlungsbedarf in der BIWAQ-Gebietskulisse in aktiven oder ehemaligen Fördergebieten des seit 2020 bestehenden Städtebauförderungsprogramms „Sozialer Zusammenhalt“ sowie ausgelaufenen Fördergebieten des ehemaligen Programms „Soziale Stadt“ (Darstellung der BIWAQ-Gebietskulisse graphisch und textlich)	10%
Darstellung sozialräumlicher Daten (Statistiken, vorhandene Strukturen, Angebote), die den dargestellten Handlungsbedarf begründen	10%
Projekte in den Handlungsfeldern und deren Abgrenzung zu Bundes- und Länderprogrammen, Strategien zur Verstetigung der Ansätze im Programmgebiet, ggf. skizzierte Kombination der Handlungsfelder (sofern letzteres vorgesehen)	20%
Konzept der Zielgruppenansprache, geplante Kosten je Teilnehmendem und Ergebnisorientierung und Zielerreichung anhand der programmspezifischen Indikatoren (s. Abschnitt „Erfolgskontrolle und Zielerreichung in den Handlungsfeldern“ dieser Förderrichtlinie)	20%
Konzeptionelle Einbindung in lokale Konzepte der integrierten Stadtentwicklung, Zusammenhang mit städtebaulichen Investitionen; Erläuterungen zu sozialer Kohäsion und Quartiersmehrwert; Zusammenhang mit anderen geplanten Programmen	10%
Kooperationsvereinbarungen mit Projektpartnern/-innen, insbesondere dem Jobcenter (hier mindestens eine Absichtserklärung („Letter of Intent“), im späteren Antragsverfahren bei ausgewählten Anträgen über eine Kooperationsvereinbarung)	10%
Arbeits- und Zeitplan, geplanter Finanzrahmen (Gesamtausgaben)	15%
Berücksichtigung der bereichsübergreifenden Grundsätze und ökologischen Nachhaltigkeit (vormals Querschnittsziele) des ESF Plus des Projekts mit den zugehörigen Einzelprojekten und Konzept der Öffentlichkeitsarbeit	5%

Die Bewertungskriterien werden wie obenstehend angegeben gewichtet. Von der Einreichung einer IB kann kein Anspruch auf Förderung bzw. Zulassung zum Antragsverfahren abgeleitet werden.

Die Zusammenarbeit mit Jobcentern wird in BIWAQ V als sehr wichtig erachtet und ist im Interessenbekundungsverfahren nachzuweisen (mindestens über eine formulierte Absichtserklärung des zuständigen Jobcenters („Letter of Intent“), im späteren Antragsverfahren bei ausgewählten Anträgen über eine Kooperationsvereinbarung). Die inhaltliche und formale Ausgestaltung der Absichtserklärung bzw. Kooperationsvereinbarung liegt bei den Antragstellenden.

Das BMWSB wählt die für eine Förderung in BIWAQ V geeigneten Projektideen aus dem Interessenbekundungsverfahren unter Inanspruchnahme eines Auswahlgremiums aus. Das Auswahlgremium besteht grundsätzlich aus externen Gutachterinnen und Gutachtern und BBSR.

Neben fachlichen Kriterien aus der Darstellung des Projekts und den zugehörigen Einzelprojekten erfolgt eine angemessene Berücksichtigung der Länder sowie der durch den ESF Plus vorgegebenen Regionen für die Umsetzung von BIWAQ V.

Das Projekt und die zugehörigen Einzelprojekte sind bereits im Interessenbekundungsverfahren gemäß der Kohärenzabstimmung zwischen Bund und Ländern zu anderen Fördermaßnahmen und Regelleistungen (insbesondere der Jobcenter) abzugrenzen. Eine Abgrenzung für BIWAQ V liegt insb. durch Zielgruppenfokussierung der Länder und die verfahrenstechnische Abstimmung vor.

Kommunen, die am Interessenbekundungsverfahren teilgenommen haben, erhalten das Auswahlergebnis schriftlich.

In der zweiten Stufe werden die für eine Förderung in Frage kommenden Kommunen aufgefordert, innerhalb einer Frist von vier Wochen einen Antrag an die DRV KBS als Bewilligungsbehörde einzureichen. Grundlage sind die Angaben in der Interessenbekundung.

Zielwerte und Angaben zur Projektdurchführung aus dem Interessenbekundungsverfahren werden überprüft und ggf. an dieser Stelle nachgesteuert. Sofern Zielwerte und Angaben nachgesteuert werden, wird dies im Rahmen der Aufforderung für einen Antrag mitgeteilt. Die Zielwerte und Angaben sind für die Antragstellung und die evtl. Projektdurchführung im Falle einer Bewilligung grundsätzlich verbindlich.

Dem Antrag sind ergänzend zur Interessenbekundung folgende Antragsunterlagen beizufügen:

- Aufstellung der Personalausgaben (für die Projektdurchführung) und Honorare (für ergänzende Projektbestandteile) über den geplanten Förderzeitraum
- Ausgaben- und Finanzierungsplan der Gesamtkosten unter Berücksichtigung der Restkostenpauschale i.H.v. 26% auf die förderfähigen direkten Personalausgaben
- Verbindliche Erklärungen des Antragstellers über die Art und Höhe der Mittel, die zur Erbringung der Eigenbeteiligung zur Verfügung gestellt werden sollen
- Sofern die Eigenbeteiligung ganz oder teilweise durch Personalleistungen erbracht werden soll, eine Aufstellung des vorgesehenen Projektpersonals und die Eingruppierungen
- Ggf. bereits die Zuweisung des Projektpersonals an das Projekt oder die zugehörigen Einzelprojekte (ab Bewilligung bzw. evtl. Genehmigung zum vorzeitigen Vorhabenbeginn)
- Kooperationsvereinbarungen mit weiteren Projektpartnern/-innen
- Kooperationsvereinbarung mit dem zuständigen Jobcenter (auf Grundlage der im Interessenbekundungsverfahren eingereichten Absichtserklärung („Letter of Intent“), aus der Art und Umfang der Kooperation hervorgeht)
- Methode zur Ansprache von Teilnehmenden entsprechend der Zielgruppen (Zielerreichung)

- Falls zutreffend für den Antrag: Darstellung des Einbezugs von Kindern und Jugendlichen
- Falls zutreffend: Darstellung der Kombination der Handlungsfelder „Stärkung der lokalen Ökonomie“ und „Nachhaltige Integration in Beschäftigung“ für das Projekt

Grundlage sind die im Interessenbekundungsverfahren übermittelten Angaben mit den vorgenannten Ergänzungen. Die Fördergrundsätze der DRV KBS finden darüber hinaus Anwendung.

Der dem Antrag beizufügende Ausgaben- und Finanzierungsplan, einschließlich verbindlicher Erklärungen zur Erbringung der Eigenbeteiligung, muss für den gesamten Förderzeitraum aufgestellt

werden. Aus den Erklärungen müssen die Unterstützungsleistungen und die Art und Höhe der Mittel hervorgehen, die zur Erbringung der Eigenbeteiligung zur Verfügung gestellt werden.

7.2. Bewilligungsverfahren

Die Bewilligung der Anträge erfolgt durch die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See (DRV KBS) als Bewilligungsbehörde des BMWSB:

Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See
Fachbereich ESF
Knappschaftsplatz 1
03046 Cottbus

Der DRV KBS obliegt als Bewilligungsbehörde die Information und fördertechnische Beratung der Antragstellenden, die Prüfung der Anträge, die Bewilligung der Zuwendungen, die Auszahlung der Zuwendungen an die Antragstellenden sowie die Prüfung der Mittelverwendung (Verwendungsnachweisprüfung).

Die DRV KBS prüft die auf Grundlage des Interessenbekundungsverfahrens eingereichten Anträge mit fachlicher Unterstützung des BBSR oder beauftragten Stellen und BMWSB und bescheidet die Anträge. Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund der eingereichten Unterlagen im Rahmen ihres pflichtgemäßen Ermessens und der verfügbaren Haushaltsmittel über die Förderung der Projekte. Ein Rechtsanspruch auf die Förderung besteht nicht.

7.3. Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung von Bundesmitteln erfolgt gemäß BNBest-Gk-ESF-Bund im Anforderungsverfahren. Eine Auszahlung von ESF Plus-Mitteln erfolgt grundsätzlich im Erstattungsverfahren. Daher müssen Projektausgaben überwiegend vorfinanziert werden.

Weitere Hinweise zur Auszahlung von Zuwendungen finden sich in den Fördergrundsätzen der DRV KBS. Für das laufende Haushaltsjahr bewilligte Bundesmittel können zur Erstattung bereits geleisteter Ausgaben sowie für einen Zeitraum von bis zu sechs Wochen zur Vorfinanzierung tatsächlich zu tätiger Ausgaben angefordert werden.

7.4. Verwendungsnachweis

Ausgaben, die auf Grundlage von Pauschalen gem. Nr. 6.4.1. BNBest-Gk-ESF-Bund abgerechnet werden, sind in einer Summe in der Belegliste aufzuführen. Zuwendungsempfangende bestätigen, dass Ausgaben für den Zweck, für den die Pauschale gewährt wurde, tatsächlich angefallen sind und die Einhaltung der sparsamen und wirtschaftlichen Mittelverwendung gewahrt wurde.

Soweit die Verwendungsbestätigung nicht erbracht wird, kann die Bewilligungsbehörde den Zuwendungsbescheid nach § 49 Abs. 3 VwVfG mit Wirkung auch für die Vergangenheit ganz oder

teilweise widerrufen und die Zuwendung, auch wenn sie bereits verwendet worden ist, zurückfordern.

7.5. Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die §§ 48 bis 49a Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG), die §§ 23, 44 BHO und die hierzu erlassenen Allgemeinen Verwaltungsvorschriften soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen von den Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zugelassen worden sind. Der Bundesrechnungshof ist gemäß § 91BHO zur Prüfung berechtigt. Zusätzlich prüfberechtigt sind die Europäische Kommission, der Europäische Rechnungshof, das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF), die Europäische Staatsanwaltschaft (EUStA), die ESF-Verwaltungsbehörde und die ESF-Prüfbehörde des Bundes, sowie ihre zwischengeschalteten Stellen gem. BNBest-Gk-ESF-Bund.

8. Geltungsdauer der Förderrichtlinie

Diese Förderrichtlinie (Förderrichtlinie BIWAQ V) tritt am Tag der Veröffentlichung auf www.biwaq.de in Kraft und gilt befristet bis zum 30.06.2026.

Berlin, den 27. Januar 2023
Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen
Im Auftrag

gez. i.A. Stephan Kinsner
Programmverantwortlicher Referent
Referat S II 3 – Soziale Stadtentwicklung; ESF
Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen